

Stichworte:

Pressefreiheit

Informationsanspruch der
Presse gegenüber Behörden

Rechtsquellen:

Grundgesetz Art. 5 Abs. 1

Menschenrechtskonvention
(BGBl. 1952 II S. 686) Art. 10

Landespressegesetz Baden-Württ.
vom 14. Januar 1964 (GBl. S. 11)
§ 4 Abs. 4

Leitsatz:

Die im Grundgesetz gewährleistete Informationsfreiheit umfaßt nicht den - in mehreren Landespressegesetzen normierten - Anspruch der Presse, amtliche Bekanntmachungen von Behörden nicht später als die Mitbewerber zugeleitet zu erhalten.

Beschluß des I. Senats vom 25. März 1966 - BVerwG I B 18.65

I. Verwaltungsgericht Stuttgart

II. Verwaltungsgerichtshof Mannheim

Büsch - 11 Art. 5 Nr. 15

DVBe. 66, 575

BVerwG I B 18.65

VGH II 619/64

B e s c h l u ß

In der Verwaltungsstreitsache

hat der I. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 25. März 1966
durch den Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts
Prof. Dr. W e r n e r und die Bundesrichter Dr. E u e
und O p p e n h e i m e r

beschlossen:

Die

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 4. Dezember 1964 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 3 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Die beklagte Gemeinde gibt ein wöchentlich erscheinendes Mitteilungsblatt heraus, das ihre amtlichen Bekanntmachungen, daneben auch andere Mitteilungen von lokalem Interesse sowie gewerbliche Anzeigen enthält. Sie läßt dieses Mitteilungsblatt durch den Beigeladenen drucken. Der Kläger gibt für mehrere andere Gemeinden ähnliche Mitteilungsblätter heraus und beabsichtigt, auch in Hemmingen ein solches herauszubringen. Er hat erfolglos von der Beklagten verlangt, ihm ihre amtlichen Bekanntmachungen nicht später als dem Beigeladenen zuzuleiten (§ 4 Abs. 4 des baden-württembergischen Gesetzes über die Presse vom 14. Januar 1964 [GBl. S. 11] - LPG -). Seiner mit diesem Begehren erhobenen Klage hat das Verwaltungsgericht Stuttgart durch Urteil vom 23. Juni 1964 stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg durch Urteil vom 4. Dezember 1964 das im ersten Rechtszuge ergangene Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen, im wesentlichen mit der Begründung, dem Kläger stehe ein Anspruch gemäß § 4 Abs. 4 LPG nicht zu, weil das Mitteilungsblatt, das er herauszugeben beabsichtige, keine "Zeitung

"Zeitung oder Zeitschrift" im Sinne dieser Vorschrift, nämlich nicht der Tagespresse und den weit verbreiteten Zeitschriften vergleichbar sei. Das Berufungsgericht hat die Revision nicht zugelassen.

Mit der Beschwerde beantragt der Kläger,

die Revision gegen das Urteil des
Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg
vom 4. Dezember 1964 zuzulassen.

Er hält es für eine grundsätzlich bedeutsame Frage des Bundesrechts (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 [BGBl. I S. 17] - VwGO -), ob nicht das Berufungsgericht durch eine unrichtige Auslegung des § 4 Abs. 4 LPG die durch Art. 5 Abs. 1 des Grundgesetzes und durch Art. 10 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 686) gewährleistete Informationsfreiheit sowie den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG) verletzt habe.

II.

Die Beschwerde hat keinen Erfolg.

Die Rechtssache hätte nur dann grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, wenn im Revisionsverfahren die Klärung einer grundsätzlichen klärungsbedürftigen Frage des allein revisiblen Bundesrechts (vgl. § 137 Abs. 1 VwGO) zu erwarten wäre. Das ist jedoch hier nicht der Fall. § 4 Abs. 4 des Landespresseggesetzes vom 14. Januar 1964 (GBl. S. 11) - LPG -, von dessen Auslegung der Erfolg oder Mißerfolg der Klage abhängt, lautet:

"Der Verleger einer Zeitung oder Zeitschrift kann von den Behörden verlangen, daß ihm deren amtliche Bekanntmachungen nicht später als seinen Mitbewerbern zur Verwendung zugeleitet werden."

Das

Das Berufungsgericht hat diese Vorschrift hier für unanwendbar gehalten mit der Begründung, das vom Kläger vorgesehene Mitteilungsblatt habe nicht die Bedeutung einer "Zeitung oder Zeitschrift" im Sinne dieser Vorschrift, weil damit nach dem Sinn der Regelung nur die meinungsbildenden Tageszeitungen und weit verbreiteten Zeitschriften gemeint seien. Diese Auslegung der Vorschrift könnte - etwa als nicht "verfassungskonform" - nur dann gegen revisibles Bundesrecht verstoßen, wenn es im Bundesrecht einen für das Land Baden-Württemberg verbindlichen Rechtssatz des Inhaltes gäbe, daß die Organe der Presse von den Behörden verlangen können, deren amtliche Bekanntmachungen nicht später als ihre Mitbewerber zugeleitet zu erhalten. Einen solchen Rechtssatz enthält jedoch das Bundesrecht nicht. Art. 5 Abs. 1 des Grundgesetzes gewährleistet jedermann das Recht, "sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten" (Informationsfreiheit) sowie die "Pressefreiheit" einschließlich der "Freiheit der Berichterstattung". Die jedermann zustehende Informationsfreiheit umfaßt nicht den Anspruch, Auskünfte von Behörden zu erlangen; denn hierbei handelt es sich nicht um "allgemein zugängliche Quellen" (vgl. Ridder in Neumann-Nipperdey-Scheuner, Die Grundrechte, II. Band 1954, S. 276; von Mangoldt-Klein, Das Bonner Grundgesetz, 2. Auflage 1957, Art. 5 Anm. V 2 a und c; Löffler, Der Informationsanspruch der Presse und des Rundfunks, NJW 1964 S. 2277 [2278 oben]). Die "Pressefreiheit" mag allerdings, wie Löffler a.a.O. meint, einen "auf Art. 5 Abs. 1 GG gestützten Rechtsanspruch auf ausreichende und richtige Information durch die Behörden" haben, weil sonst die grundgesetzlich gewährleistete "Freiheit der Berichterstattung" leiden würde. Auch ein so weit gehender Informationsanspruch umfaßt aber jedenfalls nicht den Anspruch, die Auskunft in bestimmter Form zu erhalten; vielmehr steht "die Art und Weise der Auskunfterteilung im Ermessen der Behörde" (Löffler a.a.O. S. 2279 unten). Deshalb umfaßt auch ein solcher Informationsanspruch der Presse nicht den Anspruch eines

eines Presseorgans, amtliche Bekanntmachungen zu einem bestimmten Zeitpunkt, insbesondere nicht später zu erhalten als die Mitbewerber. Die gleichzeitige Belieferung mehrerer Presseorgane mit amtlichen Bekanntmachungen unterstützt zwar deren Wettbewerbsfähigkeit und fördert so mittelbar eine ausgeglichene Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Presseerzeugnisse verschiedener Richtungen auch über andere als amtliche Nachrichten. Landesgesetzliche Vorschriften wie § 4 Abs. 4 LPG dienen deshalb durchaus sinnvoll der Pressefreiheit. Eine entsprechende Vorschrift von Verfassungsrang enthält jedoch das Grundgesetz nicht.

Entsprechendes gilt für Art. 10 der - als Bundesrecht rezipierten - Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 686), der "die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen" gewährleistet. Auch die hier normierte Informationsfreiheit umfaßt nicht den Anspruch auf Auskunfterteilung durch Behörden und keinen dem § 4 Abs. 4 LPG entsprechenden Anspruch.

Daß hiernach die unrichtige Anwendung des § 4 Abs. 4 LPG nicht gegen Art. 5 Abs. 1 GG oder gegen Art. 10 der genannten Konvention verstoßen kann, bedarf demnach keiner Klärung in einem Revisionsverfahren.

Ob der Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) dadurch verletzt wird, daß die Beklagte ihre amtlichen Bekanntmachungen in ihrem eigenen Mitteilungsblatt früher als der Kläger veröffentlichen kann, wäre in einem Revisionsverfahren nicht zu entscheiden. Das Berufungsgericht hat die Vorschrift des § 4 Abs. 4 LPG, die allein dem Kläger den von ihm geltend gemachten Anspruch geben könnte, schon deshalb hier für unanwendbar gehalten, weil das vom Kläger vorgesehene Mitteilungsblatt keine "Zeitung oder Zeitschrift" im Sinne der Vorschrift sei. Da diese Auslegung die Anwendung irrevisiblen

irrevisiblen Landesrechts betrifft und - wie erörtert - nicht gegen revisibles Bundesrecht verstößt, wäre sie im Revisionsverfahren für das Revisionsgericht verbindlich (§ 173 VwGO in Verbindung mit § 562 ZPO) und würde - ohne daß eine Verletzung des Art. 3 GG in Betracht zu ziehen wäre - die angefochtene Berufungsentscheidung tragen.

Hiernach ist die Beschwerde mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 2 VwGO zurückzuweisen.

Prof. Dr. Werner

Dr. Eue

Oppenheimer